Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Universität Regensburg			
Ggf. Standort				
Studiengang	Katholische Theologie			
Abschlussbezeichnung	Magister theologiae (Mag.theol.)			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 20 BayStudAkkV	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 BayStudAkkV	☐
Studiendauer (in Semestern)	10			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	300			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☐	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2010			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	ohne Beschränkung	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	10-15	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	10-12	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	Die Zahlen treffen sowohl auf die Bestehensdauer des Studienganges als auch auf das Jahresmittel der Zeit seit der letzten Akkreditierung zu.			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	AKAST
Zuständige/r Referent/in	Barbara Reitmeier
Akkreditierungsbericht vom	21.03.2023

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick ... 4
Kurzprofil des Studiengangs ... 5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums ... 6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien ... 7
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BayStudAkkV) ... 7
Studiengangsprofile (§ 4 BayStudAkkV) ... 7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 BayStudAkkV) ... 8
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BayStudAkkV) ... 8
Modularisierung (§ 7 BayStudAkkV) ... 9
Leistungspunktesystem (§ 8 BayStudAkkV) ... 10
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) ... 10
Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 BayStudAkkV) ... 11
Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 BayStudAkkV) ... 11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... 12
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung ... 12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... 12
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV) ... 13
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV) ... 16
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV) ... 16
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV) ... 19
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV) ... 21
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV) ... 24
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV) ... 25
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV) ... 25
Wenn einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV) ... 29
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BayStudAkkV) ... 29
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 BayStudAkkV) ... 29
Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 BayStudAkkV) ... 30
Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV) ... 30
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStudAkkV) ... 32
Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 BayStudAkkV) ... 34
Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 BayStudAkkV) ... 34
Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 BayStudAkkV) ... 34
Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 BayStudAkkV) ... 34

3 Begutachtungsverfahren 35
3.1 Allgemeine Hinweise 35
3.2 Rechtliche Grundlagen 36
3.3 Gutachtergremium 37
4 Datenblatt 38
4.1 Daten zum Studiengang 38
4.2 Daten zur Akkreditierung 40
5 Glossar 41

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß *§ 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 BayStudAkkV*

durch Weihbischof Dr. Christoph Hegge (von der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST gesandtes und beauftragtes Mitglied).

Kurzprofil des Studiengangs

Die Universität Regensburg, per Beschluss des Bayerischen Landtags gegründet im Jahr 1962, ist gemäß ihrem Gründungsauftrag, die Bildungschancen der Bevölkerung des ostbayerischen Raums zu erhöhen, als Volluniversität konzipiert. Die Universität Regensburg ist eine Campusuniversität und besteht aus den klassischen Fakultäten Theologie, Recht, Medizin und den Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultäten.
Als zweite Universität in Bayern zählt die Universität Regensburg seit März 2015 zu den Universitäten in Deutschland, die das Verfahren der Systemakkreditierung erfolgreich durchlaufen und somit das Recht haben, ihre Studiengänge selbst zu akkreditieren.
Der Homepage der Universität Regensburg kann entnommen werden, dass im Sommersemester 2022 an der Universität 19.749 Studierende eingeschrieben und 3.140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sind, davon 271 Professorinnen und Professoren. Dem Leitbild der Universität Regensburg können das Selbstverständnis und die Leitziele entnommen werden, darunter „ihre Studierenden auf hohem Niveau wissenschaftlich zu bilden.“
Gemäß den konkordatsrechtlichen Vorgaben („Sapientia christiana“ und den dazugehörigen Durchführungsverordnungen) und den entsprechenden Rahmenordnungen der Deutschen Bischofskonferenz ergibt sich die Fächerstruktur der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg. Die insgesamt 20 Pflichtfächer werden vier Bereichen (Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie und Praktische Theologie) zugeordnet. Der Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) wird seit dem Wintersemester 2010/11 an der Fakultät für Katholische Theologie angeboten.
Daneben wird Katholische Religionslehre als Unterrichtsfach und im Rahmen des Erziehungswissenschaftlichen Studiums für alle vier schulartspezifischen Lehramtsstudiengänge angeboten.
Die Fakultät führt seit dem Wintersemester 2020/21 den Studiengang „Perimortale Wissenschaften“ (M.A.) durch. Der Masterstudiengang „Menschenbild und Werte in christlicher Perspektive“ (M.A.) und eine studienbegleitende Zusatzausbildung „Theologische Anthropologie und Wertorientierung“ werden eingestellt.
Im Rahmen von anstehenden sechs Nachbesetzungen soll die Profilierung der Fakultät für Katholische Theologie Regensburg vorangebracht werden. Zum Sommersemester 2022/23 soll zudem der der Fakultät neu zugewiesene Lehrstuhl für Transregionale Religionswissenschaft erstmals besetzt werden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind Zielsetzung und Konzept des Studiengangs “Katholische Theologie“ (Mag. theol.) geeignet, den Absolventinnen und Absolventen eine ausgewiesene Qualifikation im theologischen Arbeiten zu bieten und sie zu befähigen, Themen der Katholischen Theologie selbstständig, methodenbasiert, kritisch und differenziert zu erarbeiten und zu reflektieren. Durch die Vermittlung der notwendigen Fachkenntnisse und Methoden werden die Studierenden wissenschaftlich befähigt und in die Lage versetzt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Angesichts der wissenschaftlichen, finanziellen und sächlichen Ressourcen einer sich im Umbruch befindlichen Fakultät ist der Studien- und Forschungsbetrieb in der notwendigen Fächerbreite und Nachhaltigkeit gewährleistet. Die organisatorischen Voraussetzungen sind gegeben, um das Studiengangskonzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen.

Die Fakultät für Katholische Theologie Regensburg verfügt über ein überzeugendes Qualitätsmanagement. Es sind angemessene und grundsätzlich geeignete Verfahren zur Realisierung des Studienerfolgs bzw. zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des vorliegenden Magisterstudiengangs implementiert. Ergebnisse der fakultätsinternen Lehrevaluationen fließen nachweislich in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein. Die durch den Fakultätsrat eingesetzte Evaluierungskommission nimmt in diesem System mit Blick auf die Nachhaltigkeit der Evaluationsverfahren eine zentrale Rolle ein.

Als besondere Stärke der Konzeption des vorliegenden Studiengangs bewertet das Gutachtergremium das hohe Maß an interdisziplinärer Vernetzung der Lehre sowie die multidisziplinäre Behandlung theologischer Themen in den thematischen Modulen der Aufbauphase. Die Forschungsnähe, die insbesondere von dem umfangreichen Gastwissenschaftlerinnen- und Gastwissenschaftlerprogramm der Fakultät und dem Einbezug von Fellows in die Lehre profitiert, wurde insbesondere auch in Voten der befragten Studierenden hervorgehoben.

Um den Praxisbezug und die Berufsorientierung im Studiengang weiter zu stärken, wurde das Förderprogramm „Studierende in der Erwachsenenbildung“ eingerichtet und eine Empfehlung aus dem vorangegangenen Akkreditierungsverfahren aufgegriffen.

Die durch die hohe Zahl laufender Berufungsverfahren, inklusive des neu zu besetzenden Lehrstuhls für transregionale Religionsgeschichte, entstandene Umbruchsituation sollte auch als Chance begriffen werden, die fachliche und interdisziplinäre Perspektive der Theologie und der Fakultät insgesamt zu erweitern.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 BayStudAkkV)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 BayStudAkkV.

Sachstand/Bewertung

Gemäß der „Rahmenordnung für die Priesterbildung vom 12. März 2003“, den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 8. März 2006 in der Fassung vom 21. Juni 2016“ und den „Eckpunkten für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion (Beschluss der Kultusministerkonferenz v. 13.12.2007 i.d.F. vom 08.09.2022)“ liegt ein grundständiges fünfjähriges Studium des Faches Katholische Theologie im Umfang von 300 ECTS-Punkten vor. Der vorliegende Studiengang umfasst gemäß den „Kirchlichen Anforderungen“ 180 Semesterwochenstunden, welche entsprechend den in den „Kirchlichen Anforderungen“ verankerten Fächeranteilen (vgl. § 3 Abs. 2 und 4, Prüfungs- und Studienordnung i.d.F. vom 18.06.2018) verteilt werden.

Werden Kenntnisse in den Sprachen der biblischen und kirchlichen Tradition (Hebräisch, Griechisch, Latein) während des Studiums erworben, können auf Antrag bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden (vgl. § 3 Abs. 2, Prüfungs- und Studienordnung).

Der volltheologische Studiengang „Katholische Theologie“ qualifiziert für das Priesteramt oder den Beruf Pastoralreferentin bzw. Pastoralreferent und ist als „Theologisches Vollstudium“ kirchlich anerkannt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 BayStudAkkV.

Sachstand/Bewertung

Dem grundständigen Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) wird von der Fakultät kein rein anwendungs- oder forschungsorientiertes Profil zugeschrieben. Den Unterlagen ist zu entnehmen (Selbstbericht S. 4), dass der Studiengang einem forschungsorientierten Profil folgt und sich dem Grundsatz des konsekutiven Lernens verpflichtet sieht. Im Studiengang ist eine Magisterarbeit (Modul KaTh-M-MA Magisterarbeit) vorgesehen, welche mit 20 ECTS-Punkten kreditiert wird. Laut § 30 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung und laut Modulhandbuch soll die Magisterarbeit zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein theologisches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Kandidatin oder der Kandidat weist mit Abschluss von Modul KaTh-M-MA

nach, dass sie oder er relevante Informationen zusammenführen und interpretieren, eine eigene argumentativ begründete Position beziehen und adäquat nach den Regeln wissenschaftlicher Texterstellung verschriften und wissenschaftlich fundierte Urteile fällen kann sowie über wissenschaftliche Diskurskompetenz verfügt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 BayStudAkkV

Sachstand/Bewertung

Das Anforderungsprofil der Zugangs- und Studienvoraussetzungen (einschließlich der Sprachanforderungen) ist in der Prüfungs- und Studienordnung (vgl. § 4, Prüfungs- und Studienordnung) formuliert. Neben dem Nachweis der Hochschulreife werden geprüfte Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch gemäß den kirchlichen Vorgaben benannt. Der Nachweis über die geprüften Sprachkenntnisse muss spätestens zum Ende des sechsten Fachsemesters vorliegen. Sind die geforderten Nachweise in Latein und Griechisch bereits vor Beginn des theologischen Studiums erworben worden, ist auch das Hebraicum bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nachzuweisen, andernfalls Grundkenntnisse in der hebräischen Sprache.

Darüber hinausgehende Studienvoraussetzungen werden nicht benannt. Für die Aufnahme des Studiengangs gibt es kein Auswahlverfahren.

Zudem finden gemäß Art. 45 Bayerisches Hochschulgesetz in Verbindung mit § 29 und § 30 Qualifikationsverordnung Regelungen für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung Anwendung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 BayStudAkkV.

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Magisterstudiums „Katholische Theologie“ wird der akademische Grad „Magister theologiae“, abgekürzt „Mag. theol.“, verliehen (vgl. § 2 Abs. 2, Prüfungs- und Studienordnung), der auch kirchlich anerkannt ist.

Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind korrekt.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, welches dem Zeugnis über die Verleihung des bestandenen Grades beigegeben wird (vgl. § 33 Abs. 1, Prüfungs- und Studienordnung).

Ein ausgefülltes studiengangbezogenes Muster (englisch) kann in Anlage 5 eingesehen werden. Es entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 BayStudAkkV.

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist entsprechend den „Kirchlichen Anforderungen“ (Fassung vom 21. Juni 2016) vollständig modularisiert. Die Gesamtanzahl der Module ist im Vergleich zu den „Kirchlichen Anforderungen“ von 23 auf 29 Pflichtmodule erhöht (vgl. § 9 Abs. 1, Prüfungs- und Studienordnung).

In der 60 ECTS-Punkte umfassenden Theologischen Grundlegung (Studienjahr 1) sind neben dem Orientierungskurs (4 ECTS-Punkte) sechs z. T. fachgruppenbezogene Basismodule (KaTh-M-B1 - KaTh-M-B6) im Umfang zwischen 7 und 13 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Die 120 ECTS-Punkte umfassende interdisziplinär ausgerichtete Aufbauphase (Studienjahre 2 und 3) beinhaltet neun thematische Module (KaTh-M-T1 - KaTh-M-T9), die einen Umfang zwischen 11 und 13 ECTS-Punkten aufweisen. Hinzu kommen ein Schwerpunktmodul KaTh-M-TS1 (14 ECTS-Punkte) und ein Praktikumsmodul KaTh-M-P1 (5 ECTS-Punkte).

Die 120 ECTS-Punkte umfassende Vertiefungsphase gliedert sich in sieben Vertiefungsmodule (KaTh-M-V1 - KaTh-M-V7), zwei Schwerpunktmodule (jeweils 8 ECTS-Punkte), ein Praktikumsmodul KaTh-M-P2 (10 ECTS-Punkte), ein humanwissenschaftliches Modul Kath-M-HUM (8 ECTS) sowie die Magisterarbeit und wird im 7. bis 10. Semester absolviert.

Die Module der Grundlegung werden in einem jährlichen Zyklus angeboten. Die Module der Aufbau- und der Vertiefungsphase werden größtenteils in einem zweijährigen Zyklus angeboten.

Die Module sind durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie i.d.R. einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Punkten aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können (vgl. § 7 Abs. 1, Prüfungs- und Studienordnung).

Für den Studiengang liegt ein Modulkatalog vor, welcher vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet wird und frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden kann. Er enthält aussagekräftige Modulbeschreibungen. In diesen werden die den Modulen zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Lerninhalte und zu erwerbenden Kompetenzen sowie fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den beteiligten Fächern, zu

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsmodalitäten), zur Häufigkeit des Angebots und zur Dauer der Module sowie zur Notenrelevanz. Angaben zu Voraussetzungen für die Teilnahme und zur Verwendbarkeit sind enthalten. Angaben zum jeweiligen Gesamtarbeitsaufwand werden gemacht (vgl. § 7 Abs. 4 Prüfungs- und Studienordnung).

Insofern die nötige Anzahl von Abschlüssen pro Jahrgang vorhanden ist, um zusätzlich zur Gesamtnote eine relative Bewertung nach Maßgabe einer Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens vornehmen zu können, erfolgt der Ausweis im Diploma Supplement (4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 BayStudAkkV.

Sachstand/Bewertung

Die Module des vorliegenden Studiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen. Für den Abschluss des Studiums „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) werden insgesamt 300 ECTS-Punkte benötigt (vgl. § 3 Abs. 4 Prüfungs- und Studienordnung). Der Bearbeitungsumfang der Magisterarbeit umfasst 20 ECTS-Punkte.

Dem Studienverlaufsplan (vgl. Anlagen 3 und 4) kann entnommen werden, dass pro Studienjahr 60 ECTS-Punkte, d.h. pro Semester i.d.R. 30 ECTS-Punkte zu erwerben sind. Für einen ECTS-Punkt ist ein Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden (vgl. § 6 Abs.1 Prüfungs- und Studienordnung) vorgesehen. Die Zuordnung der ECTS-Punkte erfolgt in Abhängigkeit vom erforderlichen Arbeitsaufwand. Die Vergabe der ECTS-Punkte erfolgt bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls. Welche Voraussetzungen im Einzelnen zu erfüllen sind, um ein bestimmtes Modul erfolgreich abzuschließen, ist in der Prüfungs- und Studienordnung und im Modulhandbuch beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV.

Sachstand/Bewertung

In der Prüfungs- und Studienordnung (vgl. § 17) sind entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention Regelungen über die Anrechnung an anderen Hochschulen erbrachter Leistungen und Kompetenzen verankert. Der Prüfungs- und Studienordnung (vgl. § 17, Abs. 2) ist weiter zu

entnehmen, dass neben hochschulisch erbrachten Leistungen bei Gleichwertigkeit außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf einen Umfang von maximal der Hälfte des Studiums angerechnet werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 BayStudAkkV)**

(Nicht einschlägig.)

Wenn einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 BayStudAkkV)**

(Nicht einschlägig.)

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Sowohl die Fakultät für Katholische Theologie als auch der vorliegende Studiengang haben seit der letztmaligen Akkreditierung insgesamt eine positive Entwicklung genommen. Es wurden keine grundlegenden Veränderungen im Blick auf die Zielsetzungen des Studiengangs vorgenommen. Das Gutachtergremium stellt eine deutliche Fortschreibung der qualifizierten theologischen Aus- und Weiterbildung und inhaltlich-fachlichen Fokussierung fest. Durch das Aufgreifen von Empfehlungen aus dem vorangegangenen Akkreditierungsverfahren wurde bspw. die Orientierungsphase weiterentwickelt.

Insgesamt gesehen belegen die formulierten Inhalte und Kompetenzen in Studium und Lehre eine solide und tragfähige Ausrichtung des vorliegenden Studiengangs auf die in den Unterlagen genannten Ziele. Der Studiengang richtet sich zunächst an die klassischen Zielgruppen und Berufsfelder: Priesteramtskandidaten und Studierende für kirchliche Dienste als Pastoralreferentin und Pastoralreferent. Eine noch breitere berufliche Orientierung z. B. in NGOs, Erwachsenenbildung, Journalismus, Caritas wird nachvollziehbar angestrebt.

Angesichts der ungewöhnlich hohen Zahl an Vakanzen, auf die das Gutachtergremium mit Sorge blickt, ist es in hohem Maße anzuerkennen, dass es der Fakultät gelingt, den Studiengang studierbar zu halten.

Mehrfach angesprochen wurde, welche Chancen sich nach Abschluss der Umbruchphase und den damit verbundenen Neubesetzungen für eine Weiterentwicklung des theologischen und interdisziplinären Studienangebots der Fakultät insgesamt und insbesondere für die inhaltliche Ausgestaltung des Magisterstudiengangs ergeben.

Die Empfehlungen sind auf eine Optimierung des vorliegenden Studiengangs gerichtet und schmälern nicht den positiven Gesamteindruck seitens des Gutachtergremiums, der das Programm selbst, insbesondere die multidisziplinäre Behandlung theologischer Themen, und darüber hinaus die Schwerpunktsetzung und unmittelbare Verbindung von Forschung und Lehre, die als besondere Stärke gewürdigt wird, betrifft.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 BayStudAkkV)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 BayStudAkkV.

Sachstand

Die Zielsetzungen und Qualifikationsziele für den vorliegenden Studiengang sind formuliert und werden in der Prüfungs- und Studienordnung (vgl. §§ 2, 30) für den Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.), dem Modulhandbuch und dem Diploma Supplement ausführlich ausgewiesen. Die beschriebenen Qualifikationsziele entsprechen insgesamt dem Niveau 7 DQR und befähigen die Studierenden, die Zusammenhänge des Faches Katholische Theologie zu überblicken und selbständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Die Studierenden verfügen über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse.
Der Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ umfasst in allen Studienphasen die vier theologischen Fächergruppen (Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie) sowie die Philosophie und folgt dem Prinzip des aufbauenden Lernens.

Der Studiengang richtet sich zunächst an die klassischen Zielgruppen und Berufsfelder: Priesteramtskandidaten und Studierende für kirchliche Dienste als Pastoralreferentin und Pastoralreferent. Als mögliche Berufsfelder für Theologen, die keinen der beiden genannten Berufe anstreben, sondern in weiteren unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen – sowohl kirchlichen als auch nicht-kirchlichen – tätig sein wollen, werden u.a. Caritas, NGOs, Erwachsenenbildung oder Journalismus angeführt. Die wissenschaftliche Laufbahn steht den Absolventinnen und Absolventen bei entsprechender Eignung ebenfalls offen. Praxisbezug und berufliche Orientierung außerhalb der konventionellen theologischen und kirchlichen Berufsfelder werden – einer Empfehlung aus den vorangegangen Akkreditierungsverfahren nachkommend – durch das neue Förderprogramm „Studierende in der Erwachsenenbildung“ gestärkt.

Der Studiengang zielt auf die Vermittlung eines breiten Spektrums von Fach- und Methodenkenntnissen. Dabei werden Sozial- und Selbstkompetenzen, Persönlichkeitsentwicklung mit der Förderung spiritueller Kompetenzen sowie die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement im Sinne einer werte- und handlungsorientierten Persönlichkeit seitens der Fakultät als lehrbegleitende Ziele verstanden (vgl. Selbstbericht S. 6-7).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ befähigt die Studierenden dazu, Themen der Katholischen Theologie selbstständig, methodenbasiert, kritisch und differenziert zu erarbeiten

und zu reflektieren. Dazu dient aus Perspektive des Gutachtergremiums ein insgesamt gelungener Studienaufbau, der durch Orientierungs- und Basisphase, thematische Module und Vertiefungsmodule strukturiert ist. In der Basis- und Orientierungsphase werden Grundkenntnisse und Methodenkompetenzen der jeweiligen theologischen Fachdisziplinen erworben. Empfehlungen, die im Reakkreditierungsverfahren von 2018 ausgesprochen worden waren, wurden zwischenzeitlich aufgegriffen und für eine Weiterentwicklung der Orientierungsphase genutzt: Hierzu zählen die Integration von Proseminaren in die biblischen und historischen Basismodule sowie eine stärkere Ausrichtung der Orientierungsmodule an aktuellen gesellschaftlichen Fragen und Diskursen.

Die thematischen Module intendieren eine fächerübergreifende Vernetzung zu einzelnen theologischen Themen. Sie bauen insofern auf den in den Basismodulen erworbenen Methoden und Kenntnissen auf und stellen sie in einen interdisziplinären Diskurs, der eine punktuelle Vertiefung ermöglicht. Wissensvorbereitung und -vertiefung sind hier eng aufeinander abgestimmt und miteinander verzahnt. Die Vertiefungsmodule eröffnen den Studierenden punktuell die Möglichkeit, einzelne Themen ausführlicher aus der Fachperspektive der jeweiligen theologischen Teildisziplinen zu erörtern.

Der Magisterstudiengang ist nach dem Prinzip des konsekutiven Lernens aufgebaut. Orientierungs- und Basisphase, thematische Module und Vertiefungsmodule lassen das Prinzip in seiner Grundstruktur gut erkennen. In den Beschreibungen der Module könnte dieses Prinzip noch deutlicher herausgearbeitet werden.

Das Gutachtergremium würdigt, dass die Fakultät einem Monitum der vorausgegangenen Akkreditierung (Überprüfung und ggf. Überarbeitung des Modularisierungskonzeptes der Module der Aufbauphase) nachgekommen ist und u.a. „Qualifikationsziele in eher unspezifisch anmutenden thematischen Modulen überprüft und präzisiert hat“ (vgl. Selbstbericht S. 8). Das Gutachtergremium geht uneingeschränkt davon aus, dass „weitere Änderungen vorgenommen werden, sobald der personelle Umbruch mit sieben Neubesetzungen in den nächsten vier Semestern und die damit verbundene Reprofilierung der Fakultät vollzogen sind“ (ebd.).

Vor diesem Hintergrund bestärkt das Gutachtergremium die Fakultät in ihrem Vorhaben, nach Abschluss der Umbruchphase und den damit verbundenen Neubesetzungen die Modulbeschreibungen auf das Prinzip des konsekutiven Lernens hin zu prüfen, weiterzuentwickeln und gegebenenfalls anzupassen. Das Gutachtergremium empfiehlt, gegenwärtig oft noch sehr allgemein gehaltene Beschreibungen der Qualifikationsziele besonders der thematischen Module inhaltlich zu präzisieren. Dabei sollte eine stärkere Kohärenz mit den im Studiengang insgesamt zu erreichenden Qualifikationszielen angestrebt und die inhaltliche Geschlossenheit der Module deutlicher erkennbar werden.

Hinsichtlich der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017) erfüllt der Studiengang alle rechtlich verbindlichen Vorgaben und Anforderungen.
Der vorliegende Studiengang ist erkennbar auf die Ausbildung für die kirchlichen Berufe ausgerichtet. Der vorgesehene Abschluss „Mag. theol.“ bildet in der Regel die Bedingung für eine Übernahme in die anschließende kirchliche Berufseinführungsphase. Damit ist die formale Voraussetzung für die Übernahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit gegeben. Zwei Praktikumsmodule bieten die Möglichkeit, konkrete Berufsfelder kennenzulernen. Ein Praktikum im Umfang von mindestens drei Wochen (90 Stunden) fällt in den ersten Studienabschnitt. Das zweite Praktikum soll im zweiten Studienabschnitt absolviert werden und umfasst mindestens sechs Wochen (180 Stunden). Beide Praktika werden in wissenschaftlichen Begleitveranstaltungen reflektiert. Ziel der Praktika ist, verschiedene Berufsfelder von Theologinnen und Theologen kennen und verstehen zu lernen; die zu erwerbenden Kompetenzen divergieren nach dem gewählten Praktikumsort. Festzuhalten ist, dass es eine gute Einbindung des Studiengangs in die klassischen theologischen Berufsfelder – Priesteramt, Pastoral und Schule – zu geben scheint. Hier sprachen Studierendenvertreterinnen und -vertreter von hilfreichen Informationen und etablierten Absprachen seitens der begleitenden Ausbildungsstätten. Das Förderprogramm „Studierende in der Erwachsenenbildung“ ruhte während der Pandemie. Ausbaufähig erscheinen Definition, Vorbilder und Vermittlung von Berufen außerhalb der klassischen Felder. Die Fakultät verweist auf die zentrale Praktikumsorganisation über das Career Center der Universität, das für alle Fachrichtungen zugänglich ist und entsprechende Einführungsveranstaltungen bietet. Abgesehen davon scheinen an der Fakultät wenig bis keine Angebote zu bestehen, über solche Berufsfelder oder eine Praktikumsvermittlung zu informieren. Außerkirchliche Praktikumsoptionen, die im Curriculum neben solchen in kirchlichen Handlungsfeldern explizit als Option vorgesehen sind, könnten seitens der Fakultät stärker unterstützt werden (Angebotslisten; Beratung; Erstkontakte).

Die Fakultät zeigt ein hohes Interesse daran, ihre Studierenden zu außeruniversitärer und außertheologischer Sprachfähigkeit zu befähigen. Der Erwerb allgemeiner Schlüsselkompetenzen, der „soft skills“, wird über verschiedene und reichhaltige Kurse der Universität ermöglicht. Beispielhaft wurde auf ein Zertifikatsstudium „Genderkompetenz“, welches in Kooperation mit der Ostbayerischen Technischen Hochschule (OTH) Regensburg konzipiert ist, verwiesen. Zudem stärken Angebote der Fakultät die interdisziplinäre Kommunikations- und Diskursfähigkeit der Studierenden. Zu nennen sind hier exemplarisch Veranstaltungen des Lehrstuhls für Moraltheologie in Verbindung mit der Medizinethik.

Die Studierenden werden insbesondere im Rahmen der Praktikumsmodule sowie der Angebote von Fakultät und Universität auf klassische theologische Berufsfelder gut vorbereitet. Besonders hervorzuheben ist das Engagement der Fakultät, die Studierenden in interdisziplinäre Diskurse

einzubeziehen. Gerade hinsichtlich einer sich ändernden kirchlichen Situation in Deutschland wäre es begrüßenswert, mehr Angebote und Informationen für Berufsfelder außerhalb von Schule, Pastoral und Priesteramt zu schaffen, z.B. durch Werbung, leicht zugängliche Informationen und Veranstaltungen mit Personen aus anderen Berufsfeldern.

Insgesamt wird festgehalten, dass mit dem Studium eine kompetenzorientierte Berufsbefähigung verbunden und das Qualifikationsziel „Persönlichkeitsentwicklung“ innerhalb des Studiums deutlich erkennbar ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Beschreibungen der Qualifikationsziele besonders der thematischen Module sollten inhaltlich präzisiert werden. Dabei sollte eine stärkere Kohärenz mit den im Studiengang insgesamt zu erreichenden Qualifikationszielen angestrebt und die inhaltliche Geschlossenheit der Module deutlicher erkennbar werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV.

Sachstand

Gemäß den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bolognaprozesses (i.d.F. vom 21. Juni 2016) liegt ein grundständiger 10-semestriger Studiengang vor, der dem Prinzip des aufbauenden Lernens folgt und in zwei große Studienabschnitte und 29 Pflichtmodule gegliedert ist.

Der erste Studienabschnitt umfasst die theologische Grundlegung (1. und 2. Fachsemester) sowie die Aufbauphase (3. bis 6. Fachsemester). Die Vertiefungsphase (7. bis 10. Fachsemester) bildet den zweiten Studienabschnitt.

Die theologische Grundlegung soll Grundwissen und Methodenkompetenz vermitteln und der Orientierung und Einführung in die vier Fachbereiche der Theologie (Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie) und in die philosophischen Grundfragen dienen.

Die neun thematischen Module der interdisziplinär ausgerichteten Aufbauphase nehmen zentrale theologische Themen multiperspektivisch in den Blick. Im Schwerpunktmodul werden nach Wahl der Studierenden Themen aus zwei theologischen Fächergruppen vertieft. Das Praktikumsmodul dient der ersten Berufsorientierung.

Die sich anschließende umfassende Vertiefungsphase ist wieder stärker fach- bzw. fachgruppenorientiert ausgerichtet. Die Studierenden sollen aktuelle Forschungsfelder erkennen, neue Fragestellungen entdecken und ihre bisher erworbenen Qualifikationen vertiefen. Die Berufsorientierung wird in einem weiteren Praktikumsmodul fortgeführt. Durch zwei weitere Schwerpunktmodule und die Magisterarbeit ist der Anteil des eigenständigen und selbstgestalteten (studierendenzentriertes) Studiums in dieser Studienphase am stärksten ausgebaut.

Die gemäß den kirchlichen Vorgaben verpflichtenden Praktika für Studierende, die einen kirchlichen Abschluss bzw. einen pastoralen Beruf anstreben, sind in den Praktikumsmodulen KaTh-M-P1 und KaTh-M-P2 mit einem Umfang von 5 bzw. 10 ECTS-Punkten ausgewiesen.

Das vorliegende Curriculum beinhaltet insgesamt 180 SWS, wobei auf die theologische Grundlegung 40 SWS, die Aufbauphase 80 SWS und die Vertiefungsphase 60 SWS entfallen (vgl. Anlage 4 Studienverlaufsplan).

Zur Durchführung der Module kommen – laut Modulhandbuch und Prüfungs- und Studienordnung (vgl. § 8) – folgende Lehr- und Lernformen zum Einsatz: Vorlesungen, Übungen, (Pro-)Seminare, Kolloquien, Literaturstudien und Praktika.

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass Studierende aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbezogen werden. Sie nehmen regelhaft an Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen teil und sind als Studierendenvertretung in die hochschulüblichen Gremien eingebunden. So wurde bspw. der Wunsch der Studierenden nach einer besseren Modulvernetzung mit einer inhaltlich sinnvolleren Konzeption seitens der Fakultät aufgegriffen und die Modulverantwortung auf längere Zeit bei derselben Person angesiedelt, um so für eine bessere Abstimmung unter den Dozierenden sorgen zu können. Im Verlaufe der Vor-Ort-Begehung wurde dem Gutachtergremium eine Übersicht vorgelegt, der die aktuellen Modulverantwortlichen entnommen werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengangsaufbau ist im Wesentlichen schlüssig konzipiert und bildet den konsekutiven Aufbau der Qualifikationsziele angemessen ab. Abfolge, inhaltliche Ausgestaltung, aktueller Forschungsbezug sowie Passung der Module zu den Qualifikationszielen erfüllen formal die gesetzlichen und kirchlichen Vorgaben und ermöglichen ein adäquates Studium. Schon angesprochen wurde, dass nach Abschluss der derzeit laufenden Selbstergänzung des Lehrkörpers die Qualifikationsziele insbesondere der thematischen Module der Aufbauphase mit dem Ziel, die inhaltliche Geschlossenheit der Module deutlicher erkennbar zu machen, überprüft und ggf. angepasst werden sollten (*vgl. Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau*). Bei den Lehr-Lernformen ist eine ausreichende Varianz gewährleistet. Inhalte, Studiengangtitel und Modultitel passen – mit

einer Ausnahme (s.u.) – zusammen. Die praktischen Studienanteile/Praxisphasen werden angemessen mit ECTS-Punkten versehen.

Die Vorteile des konsekutiven Lernens spiegeln sich im Zusammenspiel von B-, T- und V-Modulen, wodurch stufenweise methodische Kompetenzen aufgebaut werden (z. B. im Feld der Liturgiewissenschaft: Eucharistiefeier / B-Modul – Feiern im Jahreskreis / T-Modul – Osterfeier / V-Modul; oder im Feld der Pastoraltheologie: „Wissen“ und „Verstehen“ / B-Module – „Transfer und Urteilskompetenz“ in T- und V-Modulen). Positiv hervorzuheben sind die (von den Studierendenvertreterinnen und -vertretern gelobte) multidisziplinäre Behandlung theologischer Themen in den T-Modulen sowie die Forschungsnähe, die insbesondere von dem umfangreichen Gastwissenschaftlerinnen- und Gastwissenschaftlerprogramm der Fakultät und dem Einbezug von Fellows in die Lehre profitiert. Auch das hohe Maß an interdisziplinärer Vernetzung der Lehre schlägt positiv zu Buche; vor allem Angebote aus dem Studiengang „Perimortale Wissenschaften“ reichern das Seminarangebot für den Magisterstudiengang mit Themen an, die den Blick über den theologischen „Tellerrand“ begünstigen (beispielhaft wurde auf ein Seminar zum Thema „Abschiedsbriefe“ hingewiesen). Zum informellen Austausch der Studierendenkohorten aus dem Magisterstudiengang, den Lehramts- und den weiteren Studiengängen trägt die (partielle) Polyvalenz der Lehrangebote im Magisterstudium bei: Die Basismodule und die ersten T-Module sind für alle Studiengänge offen. Die Seminare der T-Module sind auch für Studierende des gymnasialen Lehramtes offen; die Module KaTh-M-T7 – KaTh-M-T9 laufen parallel zu den jährlich angebotenen Aufbaumodulen für die Lehramtsstudiengänge.

Unbeschadet des positiven Gesamteindrucks zeigen sich im Detail an einigen Stellen Entwicklungs- und Verbesserungspotentiale hinsichtlich der Passung von Qualifikationszielen und Inhalten einzelner Module. Es wird empfohlen, nach Abschluss der derzeit laufenden Selbstergänzung des Lehrkörpers entsprechende Nachjustierungen im Modulangebot vorzunehmen. (1) In Modul KaTh-M-T5 „Mensch und Schöpfung“ ist das Fach Exegese und Hermeneutik des Alten Testaments nicht explizit vorgesehen. Wiewohl die bibeltheologische Dimension des Themas nach Auskunft der Studiengangsverantwortlichen derzeit durch das neutestamentliche und das dogmatische Angebot mitabgedeckt wird, sollte diese Lücke *strukturell* geschlossen werden. (2) Modulübergreifend scheint das Thema Sakramente / Sakramentenpastoral in den Modulbeschreibungen unterrepräsentiert. Nach Auskunft der Studiengangsverantwortlichen werden sakramententheologische Fragen in den Modulen KaTh-M-B2 „Glaube und Vernunft“, KaTh-M-T3 „Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes“, KaTh-M-T8 „Dimensionen und Vollzüge des Glaubens“ sowie in KaTh-M-V6 „Pastoraltheologie“ behandelt. Dies wäre in den Modulbeschreibungen kenntlich zu machen. (3) Die konsekutive Passung zwischen den methodenbezogenen Qualifikationszielen der kirchengeschichtlichen Module KaTh-M-B4 und KaTh-M-V2 sollte überprüft werden. (4) Für das Modul KaTh-M-T7 „Jesus Christus und die Gottesherrschaft“ wäre mit Blick

auf das Gewicht der Christologie in der Lehr- und Theologieentwicklung der Alten Kirche zu prüfen, ob/wie das Fach Alte Kirchengeschichte explizit einbezogen werden kann. (5) In Modul KaTh-M-V4 „Moraltheologie und Sozialethik“ scheinen die genuin sozialethischen Kompetenzen gegenüber den moraltheologischen Kompetenzen unterrepräsentiert, insofern der Erwerb institutionenethisch bedeutsamer Kompetenzen nicht deutlich abgebildet ist.

Das „Humanwissenschaftliche Modul“ (KaTh-M-Hum), das interdisziplinäre Anknüpfungsmöglichkeiten im theologischen Magisterstudiengang bündelt, profitiert von dem Masterstudiengang „Perimortale Wissenschaften“ sowie von vielfältigen Wahlmöglichkeiten aus dem human-, sozial- und geisteswissenschaftlichen Fächerspektrum. Etwas irritierend ist der Modultitel, der nach üblichem Sprachgebrauch auf ein spezifischeres Fächerangebot schließen lässt als tatsächlich beschrieben wird. Da die Breite des studierbaren Angebots nicht zu kritisieren ist, wird empfohlen, den Modultitel zu ändern – etwa in „Interdisziplinäres Modul“ o. ä.

Hinsichtlich des Sprachenangebots ist die Einbettung der Sprachanforderungen in den V-Modulen, das Angebot von Spezialkursen, in denen originalsprachliche Texte studiert werden, positiv hervorzuheben, ebenso der Umgang mit unterschiedlichen Sprachvoraussetzungen. Seitens der Studierenden wird die verbindliche Einbindung von Lektürekursen in das Lehrangebot (Pflicht) gewünscht, um das Sprachenstudium und seinen Ertrag zu stärken.

Die Modulkoordination, die nach Möglichkeit kontinuierlich durch eine zuständige Lehrperson wahrgenommen wird, ist in der aktuellen Praxis der Fakultät bewusst schwach institutionalisiert, wird jedoch bedarfsgerecht, regelmäßig und gründlich durchgeführt. Neue Kolleginnen und Kollegen werden in ausführlichen Besprechungen in die Modulkonzeption und -planung eingeführt; neue Prüfungsformate werden im Kollegium intensiv beraten und vorbereitet. Die jeweilige Modulkoordinatorin bzw. der jeweilige Modulkoordinator ist für die Prüfungsabsprachen (v.a. Koordination der schriftlichen Prüfungsfragen) zuständig und verantwortet die semesteraktuelle Übersicht, die auf der Homepage der Koordinierungsstelle verfügbar gemacht wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV.

Sachstand

Der Studienverlaufsplan sieht kein definiertes Mobilitätsfenster vor. Den Unterlagen kann entnommen werden, dass den Studierenden seitens der Fakultät ausdrücklich empfohlen wird, von der Möglichkeit einer Externitas Gebrauch zu machen. Für Auslandssemester bzw. das meist im 3. Studienjahr vorgesehene auswärtige Studium (Externitas) können sich die Studierenden an verschiedene Beratungsstellen (u.a. Internationalisierungsbeauftragte der Fakultät, International

Office) wenden. Mit Hilfe von Learning agreements werden auswärtige Studien und Anerkennungen im Rahmen einer fallspezifischen Beratung abgesprochen, um eine möglichst sichere Studienplanung ohne Zeitverlust zu gewährleisten. Studierenden, die ihr externes Jahr an der Regensburger Fakultät verbringen, werden ihre Leistungen in einem „Transcript of records“ bestätigt.

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass im Rahmen des Erasmusprogramms und anderer Austauschprogramme für Studierende und Lehrende Partnerschaften mit Katholisch-Theologischen Fakultäten in verschiedenen Ländern bestehen. Nachdrücklich wird eine ERAMUS-Partnerschaft mit der KU Leuven unterstützt. Die Kontakte zur St Patrick‘s Pontifical University in Maynooth (Irland) wurden intensiviert.

Der Fakultät ist bewusst, dass die Zahl der Studierenden, die von der Möglichkeit eines auswärtigen Studiums Gebrauch machen, noch ausbaufähig ist, gibt aber auch zu bedenken, dass die aktuellen Zahlen aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie wenig Aussagekraft haben.

Den Unterlagen kann zudem entnommen werden, dass die Fakultät Internationalisierung und nationale und internationale Mobilität auf allen Ebenen fördert. Die Anzahl der internationalen Gäste und Fellows konnte in den vergangenen Jahren kontinuierlich erhöht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass verschiedene Möglichkeiten zu externen Studiensemestern und Auslandsaufenthalten gegeben sind. Unsicher zeigten sich die Studierenden bei der Anerkennung von Studienleistungen. Es wurde die Sorge geäußert, dass an anderen Hochschulen absolvierte Studienanteile in Regensburg nicht angerechnet/anerkannt werden. Im Gespräch mit dem Gutachtergremium konnten die Lehrenden glaubhaft versichern, dass im Schnitt mehr als 80% der Leistungen anerkannt/angerechnet werden können, die Fakultät um größtmögliche Flexibilität in der Anrechnung von auswärtig erbrachten Prüfungsleistungen bemüht ist und dabei auf die Wahrung der Anerkennungsregelungen gemäß der „Lissabon-Konvention“ achtet (vgl. Selbstbericht S. 6 und § 17 Prüfungs- und Studienordnung). Die Fakultät verfügt über zwei Ansprechpersonen und unterstützt die Studierenden bei der Planung und Durchführung von auswärtigen Studienaufenthalten. Learning Agreements werden abgesprochen und bei Bedarf angepasst. Künftig sollen Anerkennung und Anrechnung in einer Hand liegen, wodurch man sich eine weitere Verbesserung erhofft. Um die Mobilitätsbereitschaft der Studierenden zu fördern, wären vielleicht von der Studienberatung vorgehaltene und regelmäßig kommunizierte „best practice“ Beispiele zielführend.

Bedingt durch die Einschränkungen in den vergangenen Semestern (insbesondere Sommersemester 2020 bis Sommersemester 2022) gab es nahezu keine outgoings. Die Fakultät sollte ver-

stärkt Sorge dafür tragen, dass in Richtung der Studierenden einerseits die Möglichkeit der Externitas, andererseits auch die Anrechnungsmöglichkeiten und -regularien transparenter dargestellt werden. Das Beratungsangebot der Universität könnte durch fachspezifische Werbung und Information an der Fakultät ergänzt werden, umso Ängsten und sachlich nicht gerechtfertigten Sorgen von Studierenden, die sie sonst ggf. von einem Studium an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland abhalten könnten, proaktiv zu begegnen und – in Verbindung mit den bestehenden Beratungsangeboten – entgegenzuwirken.
Die Möglichkeit zur Realisierung eines Auslandsaufenthaltes für Studierende des Studiengangs sowie die Anrechnungsmodalitäten von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen erfüllen die Anforderungen aller Beteiligten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 BayStudAkkV.

Sachstand

Die Fakultät für Katholische Theologie verfügt gemäß Zusatzprotokoll vom 12. Mai 2007 zum Bayerischen Konkordat von 29. März 1924 über 8 Lehrstühle und 5 Professuren, womit „die von der kirchlichen Norm für alle Pflichtfächer an theologischen Fakultäten vorgesehene notwendige Mindestzahl von einer philosophischen Professur und zwölf theologischen Professuren beziehungsweise Lehrstühlen“ sichergestellt wird (vgl. Selbstbericht S. 10, Anlage 7).

Die Lehrstühle bzw. Professuren sind mit qualifizierten hauptamtlich lehrenden Professorinnen und Professoren besetzt, denen Sekretariatskapazitäten von jeweils 0,5 TV-L zugewiesen werden. Die Lehrstühle sind mit einer vollen TV-L 13 ausgestattet. Für die Professuren stehen halbe TV-L E 13-Stellen zur Verfügung. Hinzu kommen u.a. drei volle akademische Ratsstellen sowie eine Lehrkraft für besondere Aufgaben und eine weitere TV-L 13-Stelle zur Koordination der Fakultätsschwerpunkte.

Neben den traditionellen vier theologischen Fachgruppen geben zwei Forschungsschwerpunkte „Die Bibel und ihre Rezeption in kulturellen Dimensionen“ und „Theologische Anthropologie und Werteorientierung“ der Fakultät ein besonderes Profil. Der letztgenannte Schwerpunkt steht in enger Verbindung mit dem Masterstudiengang „Perimortale Wissenschaften“ (M.A.). Der neu eingerichtete Lehrstuhl für Transregionale Religionsgeschichte soll das besondere Profil der Regensburger Fakultät weiter entwickeln.

Neubesetzungen von Professuren folgen dem Berufungsverfahren der Universität Regensburg. Das Dekanat verfügt über ein Dekanatssekretariat.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Fakultät großen Wert auf die Qualifizierung und Weiterbildung von wissenschaftlichem Personal legt. Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler können Angebote des universitären Graduiertenzentrums WIN, des Zentrums für hochschuldidaktische Weiterbildung und des Zentrums für Sprache und Kommunikation nutzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung der Fakultät ist für die Durchführung des Studiengangs ausreichend. In den Fächern, denen von der Rahmenordnung für die Priesterbildung (Nr. 132) im modularisierten Magisterstudiengang eine hohe Anzahl an Semesterwochenstunden im Verlauf des Studiums zugewiesen wird (Philosophie 20 SWS, Dogmatik 20 SWS, Neues Testament 18 SWS, Altes Testament 16 SWS), ist eine Schwerpunktbildung in der Lehre über die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen hinaus kaum möglich, wenn gleichzeitig an der Studierbarkeit des Studiengangs festgehalten werden soll. An den genannten Lehrstühlen entsteht lediglich durch die vollen Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterstellen der Lehrstühle sowie im Bereich der systematischen Theologie zusätzlich durch die Lehrkraft für besondere Aufgaben im Arbeitsfeld Dogmatik/Fundamentaltheologie etwas Spielraum für Schwerpunktsetzungen in der Lehre. Im Fach Philosophie ist dieser Spielraum nur durch außerfakultäre Kooperationen auszuweiten. Entsprechend der unterschiedlichen Verteilung der Lehrbelastung erscheint die im Selbstbericht der Fakultät gegebene Begründung für die Verteilung von W3-Lehrstühlen und W2-Professuren nachvollziehbar.

Die Personalausstattung im Fach Religionspädagogik mit zwei vollen akademischen Ratsstellen geht über die Ausstattung der übrigen Lehrstühle und Professuren weit hinaus, was in der hohen Belastung des Lehrstuhls im Lehrangebot und in der Begleitung der Studierenden in den von der Fakultät ebenfalls bedienten Lehramtsstudiengängen begründet liegt. Die Sekundäreffekte dieser Mehrausstattung kommen auch den Studierenden des Magisterstudiengangs zugute.

Für die Vermittlung der biblischen Sprachen, die von der Studienordnung als Studienvoraussetzungen formuliert sind, aber in der Regel von den Studierenden nicht mitgebracht werden und daher bis zum sechsten Semester zu erwerben sind, erscheint das Vorhalten einer Akademischen Ratsstelle angemessen und ausreichend. Dass der gegenwärtige Stelleninhaber auch Aufgaben der Beratung für die Internationalisierung und die Erasmus-Partnerschaften übernimmt, bindet ihn in den Studierendenkontakt über die Sprachvermittlung sinnvoll ein.

Die Ausstattung mit je 0,5 TV-L Sekretariatskapazitäten ist ausreichend, solange die Modul- und Prüfungskoordination nicht vollständig in die Hände der Sekretariate gelegt wird. Gegenwärtig wird eine befristete Stelle für die Studienberatung und -begleitung, die Lehrveranstaltungsplanung, Modulkoordination und Prüfungsorganisation von der Fakultät vorgehalten. Die Gutachte-

rinnen und Gutachter haben in der Begehung von den Effekten, die die Stelle auf die Studierbarkeit, die Verteilung der Prüfungslasten und die Modulkoordination hat, einen sehr positiven Eindruck gewonnen, aus der sich die Empfehlung ableitet, diese Stelle zu verstetigen.
Das Gutachtergremium begrüßt das erkennbare Bemühen der Hochschulleitung und der Fakultät, die bestehenden Ungleichgewichte in der Ausstattung der Professuren an die der Lehrstühle anzugleichen. Sie bestärkt die Fakultät, auf eine angemessene finanzielle Ausstattung im Rahmen der anstehenden Berufungen so weit wie möglich hinzuwirken, um mittelfristig eventuelle Unterschiede in der Ausstattung lediglich aus leistungsbezogenen oder anderen Kriterien nachvollziehbar abzuleiten.
Für die Lehrenden existieren ausreichend hochschulinterne Möglichkeiten zur Weiterqualifikation in didaktischer Hinsicht. Auch fachübergreifende Initiativen wie eine „Anti-Genderismus“-Ringvorlesung oder die „Gastprofessur der Joseph Ratzinger Papst Benedikt XVI.-Stiftung“ bieten hier Möglichkeiten der internen überfachlichen Fortbildung. Die Schwerpunktbildung im Studiengang „Perimortale Wissenschaften“ wirkt sich hier ebenso positiv aus wie die Kooperation mit den Areastudies, die in der neuen DIMAS-Professur für Transregionale Religionsgeschichte sichtbar wird. Da sich die Fakultät zudem dem Konzept des forschenden Lernens verpflichtet weiß, sind die an der Fakultät angesiedelten Drittmittel für die fachliche Weiterqualifikation der Lehrenden von besonderem Gewinn. Hier ist besonders das mit der DFG-Kollegforschergruppe „Beyond Canon: Heterotopien religiöser Autorität im spätantiken Christentum" (FOR 2770) verbundene Institute of Advanced Studies zu erwähnen, das eine Fülle von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern in Kontakt mit der Fakultät gebracht hat und diese in ihrer Schwerpunktsetzung unterstützt. Sehr positiv zu erwähnen ist die Zusage der Universitätsleitung, die neu eingeworbene DIMAS-Professur nicht auf die Auslastung anzurechnen und so die Schwerpunktbildung weiter zu unterstützen.
Zwar ist die personelle Ausstattung der Fakultät für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs insgesamt ausreichend, doch soll nicht verschwiegen werden, dass die Gutachterinnen und Gutachter mit Sorge auf die gegenwärtig hohe Zahl an Vakanzen zum Zeitpunkt der Begehung blicken. Dass es der Fakultät in dieser prekären Situation überhaupt gelingt, den Studiengang studierbar zu halten, ist außergewöhnlich und in hohem Maße anzuerkennen. Auch konnte die Fakultät überzeugend darlegen, dass die gegenwärtigen Besetzungsverfahren in den Fächern Kirchenrecht, Philosophie, Theologische Sozialethik, Mittlere und Neue Kirchengeschichte, Fundamentaltheologie und Altes Testament ohne Verzögerungen durchgeführt und von Seiten der Universität begleitet wurden bzw. werden. Die Gutachterinnen und Gutachter unterstreichen, dass eine so hohe Zahl an Vakanzen nicht über längere Zeit hinnehmbar ist, und bestärken die Universitätsleitung und den Bayerischen Staat in dem Bemühen, die vakanten Professuren im Einvernehmen mit den staatskirchenrechtlichen Vorgaben baldmöglichst zu beset-

zen. Das Gutachtergremium weist mit Nachdruck auf die Normen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen hin, nach der ein Nihil obstat des Ortsbischofs gemäß can. 57 § 1 CIC 1983 in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags zu erteilen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Stelle der Studienkoordination sollte entfristet werden, um die positiven Auswirkungen auf den Studienbetrieb auch kontinuierlich zu gewährleisten.
- Auf eine angemessene finanzielle Ausstattung aller Professuren sollte weiter hingewirkt werden.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 BayStudAkkV.

Sachstand

Die der Fakultät nach einem universitären Verteilungsschlüssel zustehenden finanziellen und sächlichen Ressourcen (vgl. Selbstbericht S. 11 - 12) sind ausführlich geschildert. In diesen Mittel sind u.a. Ausgabe für Lizenzen für spezielle Computerprogramme, Werkverträge oder Bibliotheksmittel vorgesehen.

Räumlich ist die Fakultät für Katholische Theologie im Gebäude Philosophie-Theologie (PT 4) angesiedelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Durchführung des Studiengangs stehen ausreichend Räume zur Verfügung. Die Raumplanung für die Forschungsinitiativen an der Fakultät ist nicht Gegenstand der Begutachtung und wird entsprechend in diesen Bericht nicht einbezogen. Sehr positiv zu vermerken ist die Ausstattung aller Lehrräume mit Videokonferenzsystemen während der Covid-19 Pandemie. Damit ist die Voraussetzung für eine hybride Lehre erfüllt. Auch die räumliche Ausstattung der Fakultät ist angemessen. Die Universität Regensburg verfügt über ein zentrales Bibliothekssystem, an deren personeller und finanzieller Ausstattung die Fakultät partizipiert. Die zentralen Mittel für die Bibliothek wurden in den vergangenen zwei Jahrzehnten nicht maßgeblich erhöht, was die Spielräume etwa für die Beschaffung von Literatur einschränkt. Vor allem für den Zugriff von außerhalb ermöglichen Lizenzpakete eine angemessene Ausstattung. Auch wenn das Katalogsystem z.B. für die Jahre 2020-2022 im Bereich Theologie 666 Titel als E-Book listet, ist die Ausstattung im Bereich der Studien- und Forschungsliteratur begrenzt. Der Universitätsleitung ist die prekäre Lage für die Literaturbeschaffung in diesem Bereich durchaus bewusst und sie bemüht sich auf Landesebene um Abhilfe. Mittel für die Anschaffung von Lizenzen für spezielle Computerprogramme stehen der Fakultät nur in geringem Maße zur Verfügung.

Die Ausstattung der Fakultät mit Finanzmitteln aus der TG 73 entspricht dem universitären Verteilungsschlüssel, ist aber heruntergebrochen auf die dreizehn Lehrstühle im Vergleich anderer Fakultäten im unteren Drittel. Das gilt insbesondere für die jährlichen 1225 € Sachmittel für jeden Lehrstuhl und die 700 € für jede Professur. Die der Fakultät als Studienzuschüsse zugewiesenen Mittel werden zu großen Teilen für die Entlastung der systematischen Theologie verwendet. Gegenwärtig erwirtschaftet die Fakultät über die vakanten Stellen Kapitalisierungserlöse, die in strukturelle Verbesserungen der Ausstattung investiert werden können, doch zeichnet sich eine erhebliche Mittelknappheit ab, sobald alle Stellen voll besetzt sind und Kapitalisierungserlöse nicht mehr zur Verfügung stehen. Gerade angesichts der begrenzten Mittel ist auf eine aufgabenbezogene Gleichbehandlung aller Lehrstühle zu achten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 BayStudAkkV.

Sachstand

Das Prüfungssystem ist niedergelegt in der Prüfungs- und Studienordnung (vgl. §§ 8,13 -15) und in den Modulbeschreibungen für den Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ und basiert auf Modulprüfungen und Studienleistungen. Die Modulprüfungen der Vertiefungsphase und die Magisterarbeit bilden die Magisterprüfung. Das Bestehen des Orientierungskurses und der Basismodule ist als Zwischenprüfung gekennzeichnet.

Die Modulprüfungen und Studienleistungen erfolgen gemäß Prüfungs- und Studienordnung und werden in mündlicher oder schriftlicher Form (Klausur, Seminararbeit, Projektarbeit, Portfolio, Essay, Praktikumsbericht, regelmäßige Mitwirkung) erbracht. Studienleistungen können als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung festgelegt werden, sie können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden und sind beliebig oft wiederholbar.

In mündlichen Modulprüfungen hat die Kandidatin oder der Kandidat nachzuweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Moduls erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

In der Klausur (schriftlichen Modulprüfung) Klausurarbeiten hat die Kandidatin oder der Kandidat nachzuweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Über die schriftliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig (vgl. § 10, Prüfungs- und Studienordnung). Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die der Fakultätsrat bestellt. Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses wird der Bischof von Regensburg

eingeladen. Er bzw. eine von ihm bestellte Vertretung hat das Recht, den Sitzungen als Zuhörer oder Zuhörerin beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Prüfungsarbeiten der Priesteramtskandidaten der Diözese Regensburg zu nehmen.

Die Prüfungsanmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg.

Aufgrund von Ergebnissen aus Absolventinnen- und Absolventenbefragungen bemüht sich die Fakultät intensiv, das schon länger bekannte Problem der sog. Prüfungsspitzen abzubauen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das in der Prüfungs- und Studienordnung dokumentierte Prüfungssystem sieht eine ausreichende Abwechslung von mündlichen und schriftlichen Prüfungen vor, so dass unterschiedliche Begabungen von Studierenden zum Tragen kommen können. Die Prüfungen sind modulbezogen. Positiv ist auch anzumerken, dass die Prüfungsformate den veränderten Umständen, wie Pandemie und E-Learning, angepasst und digitale Prüfungsformate implementiert wurden. Es wurden auch neue Prüfungsformate (z.B. Essay) entwickelt.

In den Gesprächen wurde auch deutlich, dass das Prüfungssystem sowohl von Lehrenden als auch von Studierenden der Fakultät nach wie vor als große Herausforderung eines modularisierten Studiengangs angesehen wird. Unter den Absolventinnen und Absolventen wurde im Sommersemester 2022 eine Befragung durchgeführt. Was die organisatorischen Aspekte der Prüfungen betrifft, fiel der mw zwischen 1,4 und 1,6 aus. Deutlich schlechter mit einem mw von 2,3 wurde rückblickend die zeitliche Dichte von Prüfungen pro Semester bewertet. Im Gespräch mit den Studierenden war dann konkret von einem Überhang an Klausuren die Rede, obwohl § 8 der Prüfungs- und Studienordnung eine Bandbreite möglicher Studienleistungen vorsieht. Andererseits schien ihnen die Zahl von sechs Seminararbeiten während des ganzen Studiums plus einer Projektarbeit als recht überschaubar. Die Problematik eines Überschusses an Klausuren ist der Fakultät bewusst. Es wird empfohlen, die Entwicklung der Prüfungsvarianz weiter – wie in den Gesprächen vorgestellt – voranzutreiben. Hier sind auch kreativere und innovativere Formate wie Portfolio oder Essay stärker einzubeziehen, bei denen dann – sobald valides Datenmaterial aus den Evaluierungen vorliegt – der Erwartungshorizont klarer zu bestimmen ist. Die Installierung eines innovativen Prüfungsformats (Essay) in KaTh-M-T9 ist daher grundsätzlich zu begrüßen. Nicht allen Studierenden scheint klar zu sein, was mit dieser Prüfungsform gemeint ist. Die Fakultät ist sich der Problematik bewusst und verweist auf ein Essay-Tutorial auf YouTube, welches künftig im Orientierungskurs aufgegriffen werden soll. Ebenfalls bietet die Universität Regensburg Schreibberatungskurse an. Das Gutachtergremium betont, dass bei der anschließenden mündlichen Prüfung in KaTh-M-T9 stets auf deren integrative Zielrichtung zu achten ist, so dass der Essay weiterhin als Bezugspunkt dient. Ein Leitfaden, der dessen intra- bzw. interdisziplinäre

Ausrichtung unterstreicht, würde weiterhelfen. Das Gutachtergremium begrüßt, dass die Prüfungsformate kontinuierlich Gegenstand der Lehrveranstaltungsevaluationen sind und die Fakultät nicht nur innovative Prüfungsformate einführt, sondern diese einer steten Reflexion unterzieht und, sobald valides Datenmaterial vorliegt, ggf. auch Nachjustierungen unternimmt.

Schon angesprochen wurde, dass die Kompetenzorientierung, insbesondere in den thematischen Modulen der Aufbauphase, zu überprüfen und ggf. deutlicher hervorzuheben wäre *(vgl. Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau)*. Infolgedessen sollten – nach Abschluss der Umbruchphase – die Modulprüfungen der T-Module mit dem Ziel, die Kompetenzorientierung der Prüfungsformate deutlicher erkennbar zu machen, überprüft und ggf. angepasst werden. Regelmäßige Modulkonferenzen, die auch die Lehrveranstaltungsevaluationen berücksichtigen und reflektieren, wären sicher zielführend. In den V-Modulen schließlich wäre – auch aufgrund der von Lehrenden und Studierenden wahrgenommenen erhöhten Prüfungslast – zu überlegen, das Konzept der Fachprüfungen, welches als Abschlussprüfung gemäß den kirchlichen Vorgaben der Synthese der theologischen Fächer dienen soll, zu überprüfen und ggf. zu optimieren.

An positiven Aspekten sind ein Wiederholungscoaching vor den Prüfungen und die partielle Implementierung digitaler Prüfungsformate ausdrücklich hervorzuheben. Der Wunsch der Studierenden nach einem zweiten Prüfungszeitraum jeweils zu Semesterbeginn ist aus deren Sicht verständlich, zumal er in Corona-Zeiten gewährt wurde; aber ebenso nachvollziehbar sind die Bedenken der Studiengangverantwortlichen, die sich nicht in der Lage sehen, einen zusätzlichen Prüfungszeitraum dauerhaft zu installieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Prüfungsvarianz sollte – wie vorgestellt – weiterentwickelt werden.
- Die Prüfungsformate der Modulprüfungen der thematischen Module der Aufbauphase sollten mit dem Ziel, die Kompetenzorientierung der Prüfungsformate deutlicher erkennbar zu machen, überprüft und ggf. angepasst werden.
- Das Konzept der Fachprüfungen (vgl. § 28 Prüfungs- und Studienordnung) in den V-Modulen sollte überprüft und ggf. optimiert werden.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 BayStudAkkV.

Sachstand

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass eine verlässliche Planbarkeit des Studiums entscheidender Bestandteil des vorliegenden Studiengangskonzeptes ist und somit ein effektives Studium in der Regelstudienzeit ermöglicht. Studienverlauf, Modul- und Lehrveranstaltungszyklus sind im Modulhandbuch ausgewiesen. Die Studiengangskoordination gewährleistet durch eine frühzeitige Planung der Lehrveranstaltungen und rechtzeitige Kommunikation der Prüfungstermine und Anmeldemodalitäten eine verlässliche und überschneidungsfreie Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Der empfohlene Studienverlauf steht auf der Homepage der Fakultät unter dem Link „Studieninformationen“ zur Verfügung und verteilt die zu erwerbenden 300 ECTS-Punkte gleichmäßig. Ebenso stehen die jeweils aktuell in einem Semester angebotenen Module zur Verfügung. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester (vgl. § 7 Abs. 1 Prüfungs- und Studienordnung).

Die Ergebnisse der Absolventinnen- und Absolventenbefragungen zeigen, dass die Überschneidungsfreiheit positiv beurteilt wird. Schon angesprochen wurde, dass die Fakultät bemüht ist, Prüfungsspitzen abzubauen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass die Studierenden rechtzeitig mittels einer detaillierten Semesterplanung über die zeitliche und räumliche Lage der Lehrveranstaltungen und Prüfungstermine informiert werden. Die beschriebene, hervorragende Beratung der Studierenden ist auf eine enge Abstimmung der Lehrenden und die hohe Qualität der Studiengangskoordination zurückzuführen.
Die Prüfungsorganisation wird als angemessen erachtet. Die Prüfungsspitzen sind der Fakultät bekannt, ebenso der Wunsch der Studierenden nach einer Ausweitung der Prüfungszeiträume und einer Erhöhung der Anzahl der Prüfungsblöcke. Die Prüfungszeiträume sind klar, am Ende der Vorlesungszeit, definiert. Prüfungsform und Umfang werden frühzeitig bekanntgegeben, auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfungen wird von verschiedenen Seiten hingewiesen.

Insgesamt erscheint die Verteilung der ECTS-Leistungspunkte angemessen, die Anzahl und Größe der Module entspricht den Vorgaben. Seitens der Studierenden wird der Workload insgesamt als angemessen und leistbar eingeschätzt. Mit Ausnahme weniger Sprachkurse werden die Lehrveranstaltungen dank einer guten Organisation seitens des Dekanates überschneidungsfrei

angeboten. Schon angesprochen wurde, dass es zur nachhaltigen Sicherstellung der guten Beratung und Organisation als ratsam erachtet wird, die Studienkoordinationsstelle zu entfristen (vgl. Kriterium Personelle Ausstattung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: **Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)**

Nicht einschlägig.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BayStudAkkV)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 BayStudAkkV.

Sachstand

Den Unterlagen (Qualifikation der Lehrenden) sowie dem Internetauftritt der Universität Regensburg bzw. der Fakultät für Katholische Theologie sind detaillierte Auskünfte über die Profile und konzeptionellen Ansätze der Lehrenden des vorliegenden Studiengangs zu entnehmen. Der inhaltlich profilierte Beitrag der jeweiligen Lehrenden zum Erreichen des Studiengangsziels ist deutlich. Die fachliche Aktualität, Adäquanz und wissenschaftliche Ausgestaltung der dargebotenen Inhalte sowie der internationale Standard sind durch die Einbindung der Lehrenden in die jeweiligen Fachdiskurse und durch aktive Forschungstätigkeit gewährleistet.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Zuständigkeit für eine systematische und kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung zentral beim Referat I/1 „Qualitätsmanagement und Koordination in Studium und Lehre“ liegt. Weiterentwicklungen der fachlich-inhaltlichen Gestaltung wie auch der methodisch-didaktischen Ansätze werden im Rahmen der Evaluation des Studienerfolges vorgenommen.

Durch die Teilnahme der Lehrenden an nationalen und internationalen Fachtagungen, Kongressen und Veranstaltungen zur pädagogischen Fortbildung werden entsprechende Impulse vermittelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg ist eine international vernetzte Lehr- und Forschungseinrichtung. Hierfür sorgen die internationalen Kontakte der einzelnen Professorinnen und Professoren und Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, besonders aber auch das Centre for Advanced Studies „Beyond Canon“, das in den letzten Jahren eine erstaunlich große Anzahl von ca. 50 Fellows aus dem In- und Ausland nach Regensburg geführt hat. Darüber konnte eine Vernetzung der Forschung auf sehr hohem Niveau erzielt werden. Über

Vorträge und verschiedene Lehrveranstaltungen wurde zudem eine enge Einbindung der Studierendenschaft und Aktualität der Lehrinhalte erreicht. Die Fakultät ist zu ermutigen, eine derart unmittelbare Verbindung von Forschung und Lehre weiterzuverfolgen und das darin liegende Potential weiter auszuschöpfen.

Der neu eingerichtete und voraussichtlich zum Sommersemester 2023 neu besetzte Lehrstuhl für transregionale Religionsgeschichte wird durch seine Integration in das „Department für Internationale und multiskalare Area Studies“ (DIMAS) die fachliche und interdisziplinäre Perspektive der Theologiestudierenden und der Fakultät insgesamt erweitern. Die Einbindung des Lehrstuhls in den Magisterstudiengang und seine Berücksichtigung bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Module erscheinen unbedingt wünschenswert.

Die Etablierung des interdisziplinären Studiengangs „Perimortale Wissenschaften“ zeigt, dass die Fakultät über den Magisterstudiengang hinaus die Weiterentwicklung des theologischen und interdisziplinären Studienangebots verfolgt und erfolgreich umsetzt. Dabei greift sie aktuelle Fragestellungen in sinnvoller Art und Weise auf und bindet sie in den theologischen Diskurs ein. Ringvorlesungen, etwa die bereits angesprochene Ringvorlesung zum Thema „Anti-Genderismus“, und Gastprofessuren erhöhen nicht nur die Sichtbarkeit der Fakultät, sondern eröffnen auch das theologische Gespräch mit einer interessierten Öffentlichkeit und weiten den Blick auf gegenwärtige gesellschaftliche Debatten.

Für die Überprüfung und Weiterentwicklung des Studiums und der Lehre ist auf Universitätsebene das Referat I/1 „Qualitätsmanagement und Koordination in Studium und Lehre“ verantwortlich, auf Fakultätsebene die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Über regelmäßig stattfindende Evaluationen und eine Evaluationskommission unter Beteiligung aller Statusgruppen werden die Kontrolle und Vergleichbarkeit der Lehrformen gewährleistet. Die Evaluationsergebnisse werden zudem im Fakultätsrat anonymisiert besprochen und eine fakultätsinterne Öffentlichkeit hergestellt. Sinnvoll ist es, die gewonnenen Ergebnisse dabei auch für eine systematische Weiterentwicklung der Lehr- und Veranstaltungsformen zu nutzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: **Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 BayStudAkkV)**

Nicht einschlägig.

Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 BayStudAkkV.

Sachstand

Die Universität Regensburg zählt seit März 2015 als systemakkreditierte Universität zu den Universitäten in Deutschland, die das Verfahren der Systemakkreditierung erfolgreich durchlaufen

und somit das Recht haben, ihre Studiengänge selbst zu akkreditieren. Ausgenommen davon ist gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag das Vollstudium Katholische Theologie. Als zentrale, dem Präsidium zugeordnete Einrichtung der Universität unterstützt und berät das Referat I/1 „Qualitätsmanagement und Koordination in Studium und Lehre“ die Universitätsleitung in sämtlichen Angelegenheiten des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre sowie der Systemakkreditierung und begleitet die Studiengangsevaluationen.

Im Bereich der Qualitätssicherung in der Studiengangsentwicklung nehmen der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Studium, Lehre und Weiterbildung, die Versammlung der Studiendekaninnen und Studiendekane und die AG Studium und Lehre im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren eine wichtige Rolle ein. Die interne Akkreditierungsentscheidung erfolgt per Beschluss der Universitätsleitung.

Gemäß der „Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Universität Regensburg (Evaluationsordnung) vom 27. Juni 2022“ kommen u.a. Lehrveranstaltungsevaluationen, Konzeptevaluationen und Studiengangsevaluationen zur Anwendung. Im Rahmen der Studiengangsevaluationen werden u.a. jährliche Studierenden- und Absolventenbefragungen durchgeführt. Die Studiendekanin oder der Studiendekan stellen sicher, dass Lehrveranstaltungen aller Lehrenden einer Fakultät in regelmäßigen Abständen evaluiert werden, dabei werden auch Workload-Evaluationen durchgeführt. Die Studiendekanin oder der Studiendekan leitet die Ergebnisse an die jeweiligen Lehrenden weiter und erörtert diese bei Bedarf mit den jeweiligen Lehrenden. Der Studiendekan oder die Studiendekanin fasst die Ergebnisse aller Befragungen eines Studienjahres zusammen, erstattet dem Fakultätsrat Bericht und informiert die Studierenden der Fakultät unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen regelmäßig über Verfahren und Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation.

Kurzberichte über die Lehrevaluationen von 2018/19 und 2021 können in den Anlagen 9 und 10 eingesehen werden. Im Wintersemester 2021/22 wurde von der Universitätsleitung eine Befragung der Studierenden aller Fakultäten zu den Studienbedingungen der von digitaler Lehre geprägten Pandemiezeit durchgeführt. Ein Kurzbericht der Ergebnisse dieser Evaluation liegt den als Anlage 8 bei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Regensburger Fakultät war an der Einführung der Systemakkreditierung (QM-System) beteiligt und partizipiert an deren Standardinstrumenten; davon profitiert auch der Magisterstudiengang, der aus rechtlichen Gründen nicht in die Systemakkreditierung einbezogen ist. So können etwa Absolventenbefragungen mit Hilfe der Systemakkreditierung durchgeführt werden.

Der dezentralen Struktur des QM-Systems der Universität Regensburg entsprechend, liegen die regelmäßigen Lehrveranstaltungsevaluierungen in der Verantwortung der Studiendekanin bzw.

des Studiendekans, die bzw. der auch den Vorsitz in der durch den Fakultätsrat eingesetzten Evaluationskommission innehat. Ergebnisse und Auswertung der Evaluation werden direkt in den Lehrveranstaltungen mit den Studierenden besprochen; das Feedback wird von der Studierendenseite als gut und transparent beurteilt. Die Studierenden nehmen am Qualitätsmanagement der Fakultät außerdem durch regelmäßige Semestergespräche mit der Dekanin bzw. dem Dekan und der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan teil.

Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan macht dem Fakultätsrat die Evaluationsergebnisse jeweils in einem summarischen Bericht zugänglich. Treten in den Evaluationsergebnissen Probleme zu Tage, erörtert die Studiendekanin bzw. der Studiendekan diese im Vier-Augen-Gespräch mit den betroffenen Lehrenden. Für den Fall, dass eine Klärung weder im persönlichen Gespräch noch auf der Ebene des Fakultätsrates gelingt, ist die Einbindung des Vizepräsidiums für Studium und Lehre vorgesehen.

Fragen zur Studiengangsentwicklung werden nach Bedarf in paritätisch besetzten Ad-hoc-Ausschüssen erörtert. Fallweise wurden konkrete Veränderungen aufgrund von Evaluationsergebnissen eingeleitet. So wurde etwa im Modul Kath-M-T9 aufgrund studentischer Rückmeldungen die Prüfungsform verändert und als neues Format ein Essay (in Verbindung mit einer mündlichen Prüfung) eingeführt (*vgl. hierzu den Abschnitt Prüfungssystem*).

Die Fakultät verfügt über ein insgesamt überzeugendes Qualitätsmanagement. Die regelmäßigen Evaluationen und die Kommunikation der Ergebnisse bürgen für grundsätzliche Offenheit sowie kontinuierliche Aufmerksamkeit für Veränderungsbedarfe; die Wege der Umsetzung sind unbürokratisch und situationsgerecht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 BayStudAkkV.

Sachstand

Die Gleichstellung von Frauen und Männern unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenssituationen gilt als Leitprinzip der Universität Regensburg, welches bei allen universitären Vorgängen zu befolgen ist (vgl. Gleichstellungskonzept oder Präambel der Grundordnung der der Universität Regensburg). Die Verwirklichung von Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit wurde als Kernaufgabe bzw. Leitziel „Faire Chancen“ auch im Leitbild verankert.

Zur Umsetzung der Gleichstellung hat die Universität Regensburg im Jahr 2009 ein Gleichstellungskonzept verabschiedet, welches kontinuierlich evaluiert und fortgeschrieben wird. Das aktuell gültige Konzept ist auf den Internetseiten der Universität Regensburg einsehbar und sieht

u.a. Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils an den Professuren, zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen oder zur Vereinbarkeit von Wissenschaft, Lehre, Studium, Beruf und Familie vor.

Auf Fakultätsebene hat die Fakultät im Jahr 2019 ein „Gleichstellungskonzept der Fakultät für Katholische Theologie an der Universität Regensburg“ erstellt, mit dem das Ziel verfolgt wird, Gleichstellung strukturell und inhaltlich an der Fakultät zu verankern.

An der Universität Regenburg wurde das Amt der Universitätsfrauenbeauftragten eingeführt, welche als stimmberechtigtes Mitglied der erweiterten Universitätsleitung und dem Senat angehört. An den Fakultäten wurde das Amt der Fakultätsfrauenbeauftragten eingeführt, welche als stimmberechtigtes Mitglied dem Fakultätsrat und den Berufungsausschüssen angehört.

Spezielle Beratungsangebote in den Bereichen Studierende mit Handicap oder Chancengleichheit und Familie stehen zur Verfügung.

Zur Wahrung der Chancengleichheit behinderter beziehungsweise chronisch kranker Studierender und von Studierenden in besonderen Lebenslagen sehen die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung (u.a. §§ 20, 21) einen Nachteilsausgleich vor.

Strukturell und inhaltlich ist der Studiengang in die an der Universität und in der Fakultät verorteten Konzepte von Geschlechtergerechtigkeit, der Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen und des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderungen eingebunden.

Der Fakultät ist bewusst, dass sich die Frauenförderung in den Jahren 2012 – 2022 in einer schwierigen Ausgangslage befand, gibt aber auch zu bedenken, dass sich die niedrige Anzahl von Professorinnen und Nachwuchswissenschaftlerinnen mit Blick auf die universitäre Gesamtsituation relativiert, da die Frauenquote an der Universität Regensburg insgesamt niedrig ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich an der Universität und der Fakultät sind sehr zu begrüßen. Das Bewusstsein und das Engagement für Fragen der Geschlechtergerechtigkeit sind hoch. Beispielhaft seien hier die gegenwärtige „Anti-Genderismus“-Ringvorlesung, aber auch die Möglichkeiten des Zusatzstudiums Genderkompetenz an der Universität, das auch von der Fakultät genutzt wird, genannt. In der Umsetzung der Gleichstellungsziele kommt der Fakultät ohne Zweifel das individuelle Engagement der gegenwärtig einzigen Kollegin als stellvertretende Frauenbeauftragte der Universität zugute. Bei der Begehung konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass das Bemühen um Geschlechtergerechtigkeit von einem Großteil der Fakultät mitgetragen und auf Studiengangsebene umgesetzt wird.

Das Gleichstellungskonzept der Fakultät aus dem Jahr 2019 schätzt die Situation im Hinblick auf Nachwuchswissenschaftlerinnen als „durchaus passabel“ ein, da vier Frauen in den vergangenen 10 Jahren habilitiert worden seien. Das ist ohne Zweifel ein großer Erfolg, da es die „leaky pipeline“ an einer entscheidenden Stelle unterbricht. Gleiches gilt für das wissenschaftliche Personal, bei dem annähernd Parität hergestellt ist. Das Gutachtergremium bestärkt die Fakultät mit Nachdruck, diesen Weg weiterzugehen. Bei den Studienanfängerinnen und -anfängern des Magisterstudiengangs ist hingegen noch nicht annähernd eine Geschlechterparität hergestellt. Die von der Fakultät stark gemachten regionalen Faktoren sind sicher ernst zu nehmen, dürfen aber nicht das Bemühen schmälern, den Anteil an weiblichen Studierenden im begutachteten Studiengang zu erhöhen. Zwar ist es auf den ersten Blick nur eine Marginalie, aber die Fakultät könnte z.B. die Abschlussdokumente des Studiengangs gendern und durch die Auflösung des Mag. Theol. als „Magistra theologiae“ die Sichtbarkeit von Frauen erhöhen. Die Quote der weiblichen Mitglieder im Professorium kann nicht annähernd als angemessen oder ausgeglichen bezeichnet werden. Hier versichert die Fakultät auch im Einklang mit dem Gleichstellungsplan glaubhaft, dass sich in den anstehenden Berufungsverfahren der Frauenanteil aller Voraussicht nach erhöhen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 BayStudAkkV)**

Nicht einschlägig.

Wenn einschlägig: **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 BayStudAkkV)**

Nicht einschlägig.

Wenn einschlägig: **Hochschulische Kooperationen (§ 20 BayStudAkkV)**

Nicht einschlägig.

Wenn einschlägig: **Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 BayStudAkkV)**

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die fachlich-inhaltliche Begleitung des Begutachtungsverfahrens sowie die Feststellung des Begutachtungsergebnisses für den vorliegenden Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) der Fakultät für Katholische Theologie Regensburg erfolgen durch die Akkreditierungskommission von AKAST.

Die erforderliche innerkirchliche Zustimmung zur gutachterlichen Akkreditierungsempfehlung bzw. zur Feststellung des Begutachtungsergebnisses erfolgt durch das von der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST entsandte und beauftragte Mitglied.

Entsprechend der Praxis von AKAST, Mitglieder der Akkreditierungskommission oder des Beirates als Berichterstatterin und Berichterstatter im Sinne der internen Qualitätssicherung und des Vier-Augen-Prinzips bei der Begleitung der Verfahren einzubinden, wurde Herr Prof. Dr. Peter Jonkers als Berichterstatter für dieses Verfahren bestellt und nahm demzufolge an der Begehung teil.

Im Verlaufe des Begutachtungsverfahrens seitens der Fakultät für Katholische Theologie Regensburg eingereichte Unterlagen wurden in der abschließenden Begutachtung und Bewertung durch das Gutachtergremium und durch die Akkreditierungskommission AKAST berücksichtigt.

Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission AKAST:

Katholische Theologie (Mag. theol.):

Die Akkreditierungskommission von AKAST schloss sich auf ihrer Sitzung am 16. März 2023 auf Grundlage des Akkreditierungsberichtes und der Stellungnahme der Hochschule dem Votum der Gutachtergruppe an:

- Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) dem Entscheidungsvorschlag (Akkreditierung ohne Auflagen) zu:
  Die formalen Kriterien **sind erfüllt**.
- Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) und der Stellungnahme der Hochschule dem Entscheidungsvorschlag (Akkreditierung ohne Auflagen) zu:
  Die fachlich-inhaltlichen Kriterien **sind erfüllt.**

Begründung:

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind plausibel.

Die Akkreditierungskommission nimmt die Stellungnahme der Fakultät für Katholische Theologie Regensburg zur Kenntnis und sieht auch auf Grund der Stellungnahme der Hochschule keinen Anlass für eine von der gutachterlichen Beschlussempfehlung abweichende Beschlussempfehlung.

Innerkirchliche Zustimmung:

Die erforderliche innerkirchliche Zustimmung bei reglementierten Studiengängen zur gutachterlichen Akkreditierungsempfehlung wurde durch das von der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST gesandte und beauftragte Mitglied am 20. März 2023 schriftlich erteilt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Landesrechtsverordnung

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
Biblische Theologie: Prof. Dr. Christian Frevel, Lst. Altes Testament, Ruhr Universität Bochum
Historische Theologie: Prof. Dr. Christian Hornung, Alte Kirchengeschichte, Universität Bonn
Systematische Theologie: Prof.in Marianne Heimbach-Steins, Institut für Christliche Sozialwissenschaften, WWU Münster
Praktische Theologie: Prof. Dr. Philipp Müller, Pastoraltheologie, Universität Mainz

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis
Regens P. Herbert Rieger sj, Priesterseminar Sankt Georgen, Frankfurt a.M.
Annika Schmitz, Journalistin, KNA

c) Studierende / Studierender
Florian Tiede, WWU Münster, Katholische Theologie (Mag. theol.)

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 BayStudAkkV):
- Zusätzliche externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 BayStudAkkV):

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"[2] und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[3] in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2022	8	6			0%			0%			0,00%
WS 2021/2020	22	12			0%			0%			0,00%
SS 2021	6	4			0%			0%			0,00%
WS 2020/2021	21	10			0%			0%			0,00%
SS 2020	8	1			0%			0%			0,00%
WS 2019/2020	29	14			0%			0%			0,00%
SS 2019	15	6			0%			0%			0,00%
WS 2018/2019	26	12			0%			0%			0,00%
SS 2018	12	6			0%			0%			0,00%
WS 2017/2018	28	10			0%			0%			0,00%
SS 2017	11	4			0%			0%			0,00%
WS 2016/2017	23	10	5	3	22%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2016	8	3	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2015/2016	24	6	7	2	29%	0	0	0%	1	0	4,17%
SS 2015	10	5	0	0	0%	1	0	10%	0	0	0,00%
WS 2014/2015	23	7	9	4	39%	1	0	4%	3	0	13,04%
SS 2014	8	3	1	1	13%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2013/2014	16	5	5	0	31%	0	0	0%	1	0	6,25%
SS 2013	9	1	2	0	22%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2012/2013	15	2	6	0	40%	0	0	0%	4	0	26,67%
SS 2012	9	3	1	0	11%	2	1	22%	1	0	11,11%
WS 2011/2012	20	4	4	1	20%	2	1	10%	5	1	25,00%
SS 2011	5	0	0	0	0%	2	0	40%	0	0	0,00%
WS 2010/2011	31	7	14	4	45%	2	0	6%	2	1	6,45%
Insgesamt	387	141	54	15	14%	10	2	3%	17	2	4,39%

[1] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

[2] Definition der kohortenbezogenen Abschlussqote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.
Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

[3] Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:
Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2)] in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022	0	0	0	0	0
WS 2021/2020	1	0	1	0	0
SS 2021	1	4	0	0	0
WS 2020/2021	0	4	1	0	0
SS 2020	3	2	1	0	0
WS 2019/2020	2	3	0	0	0
SS 2019	1	5	1	0	0
WS 2018/2019	0	1	1	0	0
SS 2018	4	5	1	0	0
WS 2017/2018	0	4	0	0	0
SS 2017	8	0	0	0	0
WS 2016/2017	1	3	1	0	0
SS 2016	2	1	3	0	0
WS 2015/2016	0	2	1	0	0
SS 2015	4	6	3	0	0
Insgesamt	27	40	14	0	0

[1)] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2)] in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022	0	0	0	0	0
WS 2021/2020	1	0	0	1	2
SS 2021	4	0	1	0	5
WS 2020/2021	4	0	1	0	5
SS 2020	3	1	1	1	6
WS 2019/2020	2	1	0	2	5
SS 2019	4	0	0	3	7
WS 2018/2019	2	0	0	0	2
SS 2018	8	0	2	0	10
WS 2017/2018	1	0	1	2	4
SS 2017	5	3	0	0	8
WS 2016/2017	2	1	2	0	5
SS 2016	3	3	0	0	6
WS 2015/2016	2	1	0	0	3
SS 2015	13	0	0	0	13

[1)] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

[2)] Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	29.05.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	12.08.2022
Zeitpunkt der Begehung:	24. – 25.11.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 14.09.2011 bis 30.09.2016 AKAST e.V.
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2017 bis 30.09.2023 AKAST e.V.
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
BayStudAkkV	Bayerische Studienakkreditierungsverordnung
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) [1]Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. [2]Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) [1]Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. [2]Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. [3]Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden Masterabschluss führen (konsekutive Studiengänge) beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre. [4]Kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung und eine Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen sind nach Maßgabe des Art. 57 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) möglich.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) [1]Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte Masterstudiengänge unterschieden werden. [2]Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. [3]Masterstudiengänge im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) und Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. [4]Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) [1]Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. [2]Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) [1]Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. [2]Dabei steht ein nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags akkreditierter Bachelorabschluss eines Ausbildungsgangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie dem Bachelorabschluss einer Hochschule gleich. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können nach Maßgabe des Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG weitere Voraussetzungen vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) [1]Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein akademischer Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. [2]Dabei findet keine Unterscheidung der akademischen Grade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) [1]Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungs-voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden; für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nrn. 1 bis 6 vorgesehen werden.

[2]Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. [3]Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ – „B.A. hon.“ – sind ausgeschlossen. [4]Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. [5]Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. [6]Beim theologischen Vollstudium können abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen und das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) [1]Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul über mehr als zwei Semester erstrecken. [3]Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen – European Credit Transfer System (ECTS) – (Leistungspunkte),

6. Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer.

(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. [3]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul insbesondere im Hinblick auf Prüfungsart, -umfang und -dauer erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) [1]Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zuzuordnen. [2]Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen. [3]Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. [4]Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. [5]Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) [1]Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen. [2]Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Leistungspunkte benötigt. [3]Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden. [4]Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht.

(3) [1]Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte. [2]In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 Leistungspunkte betragen.

(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. [2]Dabei ist die Arbeitsbelastung eines Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. [3]Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind […] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) [1]Umfang und Art einer bestehenden Kooperation mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbeziehung nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder -sprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. [2]Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Gleichwertigkeit gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall einer studiengangsbezogenen Kooperation mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und für die die akademischen Grade verleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,

2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 %,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) [1]Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712, 713) anerkannt. [2]Das Leistungspunktesystem wird entsprechend den §§ 7 und 8 Abs. 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. [3]Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. [4]Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem

Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Partner für die Zusammenarbeit in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) [1]Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. [2]Die Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden. [3]Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen – Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis –, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst – Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation –, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) [1]Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. [2]Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [4]Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. [5]Dabei legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [6]Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) [1]Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut. [2]Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. [3]Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. [5]Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein – studierendenzentriertes Lehren und Lernen – und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12Abs. 1 Satz 4

[4]Es schafft geeignete Rahmenbedingungen, um den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) [1]Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. [2]Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. [3]Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere auch im Hinblick auf nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) [1]Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. [2]Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

(5) [1]Es ist gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit). [2]Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,

2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen überprüft wird, und

4. eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Merkmale des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) [1]Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. [2]Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden fortlaufend überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. [3]Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) [1]Im Rahmen der Akkreditierung von Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, ist insbesondere zu prüfen, ob1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase – Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig –,2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und3. eine Unterscheidung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämternerfolgt sind.[2]Für Studiengänge im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG sind Ausnahmen zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

[1]Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem fortlaufenden Monitoring. [2]Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. [3]Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. [4]Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme

(1) [1]Für Joint-Degree-Programme finden § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. [2]Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse anerkannt und die besonderen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einem oder mehreren außereuropäischen Kooperationspartnern koordiniert, so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Abs. 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Abs. 1 sowie § 10 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

[1]Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß den Teilen 2 und 3 verantwortlich. [2]Die akademische Grade verleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) [1]Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. [2]Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) [1]Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst den akademischen Grad verleiht und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts gewährleistet. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder beteiligten Hochschule erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Akkreditierungsentscheidung; Siegel

(1) [1]Der Akkreditierungsrat entscheidet auf Antrag der Hochschule über die Akkreditierung durch die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien und der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Art. 3 Abs. 5 Satz 1 StudAkkStV in Verbindung mit den Teilen 2 und 3. [2]Grundlage für die Entscheidung über die formalen Kriterien ist ein Prüfbericht gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b StudAkkStV. [3]Grundlage für die Entscheidung über die fachlich-inhaltlichen Kriterien ist ein Gutachten gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StudAkkStV.

(2) [1]Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Bescheid. [2]Sie ist zu begründen.

(3) [1]Die Hochschule erhält vor der Entscheidung des Akkreditierungsrates Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn er von der Empfehlung der Gutachterinnen und Gutachter in erheblichem Umfang abzuweichen beabsichtigt. [2]Die Frist zur Stellungnahme beträgt einen Monat.

(4) [1]Mit der Akkreditierung verleiht der Akkreditierungsrat dem Studiengang oder dem Qualitätsmanagementsystem sein Siegel. [2]Bei einer Systemakkreditierung erhält die Hochschule das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst zu verleihen.

(5) [1]Beim theologischen Vollstudium erfolgt die Akkreditierung ausschließlich in Form der Programmakkreditierung. [2]Die Entscheidung des Akkreditierungsrates bedarf in volltheologischen und teiltheologischen Studiengängen der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stellen.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangsunter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischenBefähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 BayStudAkkV

Zurück zum Gutachten